

Allgemeinverfügung der Stadt Zell im Wiesental zur Umsetzung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (CoronaVO)

Die Stadt Zell im Wiesental erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6 IfSGZustV (Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ein Verweilen auf öffentlichen Plätzen und im öffentlichen Straßenraum ist für Gruppen von mehr als zwei Personen nicht gestattet. Ferner ist es untersagt, im gesamten Gebiet der **Stadt Zell im Wiesental** öffentliche oder private Veranstaltungen, Versammlungen und Zusammenkünfte durchzuführen.

Ausgenommen hiervon sind nur Personen, die

- in gerader Linie verwandte sind,
- in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben,

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

2. Veranstaltungen im Sinne von Ziffer 1 sind zeitbegrenzte Ereignisse, die von einem Veranstalter organisiert und durchgeführt werden und an der eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Betroffen sind sowohl private als auch Versammlungen im Rahmen von Kultur- und Freizeiteinrichtungen.
3. Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in § 4 Abs. 3 Corona-VO genannten Einrichtungen gehören, sind zu schließen.
Danach bleiben weiterhin geöffnet: Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsaloons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.
4. Die Schließung öffentlicher Einrichtungen und Bars, Eisdielen, Clubs usw. bleibt weiterhin bestehen.
5. Der Betrieb von Gaststätten wird untersagt. Es ist lediglich gestattet Speisen zu liefern oder zur Abholung anzubieten.
6. Diese Untersagung ersetzt die durch die Stadt Zell im Wiesental am 18.03.2020 erlassene Allgemeinverfügung.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntgabe und zunächst befristet bis zum 19.04.2020, 24:00 Uhr.

Der Text der neuen Corona-VO kann auf der Homepage der Stadt Zell i.W. ein-gesehen werden.

I. Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich Ihre Bestandskraft. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Homepage der Stadt Zell im Wiesental oder im Bürgerbüro zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Zell im Wiesental, Constanze-Weber-Gasse 4, 79669 Zell im Wiesental Widerspruch erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht Freiburg kann auf Antrag gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Zell im Wiesental, den 23.03.2020

Peter Palme
Bürgermeister